

Auftrag zur Stromversorgung durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH



Lieferant: Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, HRB 4630 – NO Amtsgericht Kiel, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen
-vertreten durch die Geschäftsführung Herrn Olaf Nimz-

Gewerbekunde

Firma

Straße / Hausnummer der Verbrauchsstelle

PLZ / Ort

Telefon

Registergericht und Register-Nr.

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen falls abweichend):

Ihr VorOrtStrom G

(10.000 bis 30.000 kWh pro Jahr)

Energiefestpreis bis 31.12.2019

| | |
|--|--|
| Arbeitspreis pro Kilowattstunde | 23,52 Cent zuzüglich Mehrwertsteuer 28,00 Cent inklusive Mehrwertsteuer |
| Monatlicher Grundpreis | 6,71 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer 7,99 Euro inklusive Mehrwertsteuer |

Ihr Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem garantierten Energiefestpreis (siehe Ziffer 2.1 Satz 1 EVB) zuzüglich Abgaben, Umlagen und Steuern in Höhe von derzeit 16,614 ct/kWh

Die Stadtwerke gewähren eine Preisgarantie auf den Energiepreis bis zum 31.12.2019.

Lieferantenwechsel zum: _____ (Lieferbeginn)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um die folgenden Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Hinweis: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden)

bisheriger Stromlieferant

Einzug am: _____ (Lieferbeginn)

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer „Widerrufsrecht“ zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen): Ich verlange ausdrücklich, dass die Energie-lieferung –soweit möglich– auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrechts ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Stromzählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Stromzählerstand (zum Lieferbeginn)

SEPA Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE80ZZ00000383619

Ich/Wir ermöchte/n die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann/können. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____ für Abschlagszahlungen oder andere Forderungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH gelten.

DE

IBAN (früher Kontonummer)

BIC (früher Bankleitzahl)

Kontoinhaber:

Unterschrift des Kontoinhabers/Bevollmächtigtem

Dieses SEPA Lastschriftmandat gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift gilt das SEPA Lastschriftmandat vorerst als widerrufen und von der Bank erhobene Kosten sind zu erstatten.

Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen, Telefon: 04191 936-0, Telefax: 04191 936-270, info@stadtwerke-kaltenkirchen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts

Einwilligung zur Datenverwendung für zukünftige Produktinformationen (bitte ankreuzen)

Ja, ich möchte von weiteren Angeboten profitieren. Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Firma, Anschrift, Geburtsdatum, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und E-Mail gerichtete Werbung sowie zur Marktforschung durch den Lieferanten (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38, 24568 Kaltenkirchen, Telefon: 04191 936-270, E-Mail: info@stadtwerke-kaltenkirchen.de.

Eine Übermittlung der Daten an außenstehende Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich zulässig.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Der Kunde beauftragt die Stadtwerke mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die Stadtwerke auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Soweit die Stadtwerke u.U. mit ihrer Netzabteilung eine vertragliche Regelung treffen müssen, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Auftraggeber verzichtet hiermit auf eine wiederholte Bekannngabe der in diesem Vertrag festgelegten Vertragsdauer, Kündigungsfrist und dem nächstmöglichen Kündigungstermin im Sinne der § 40 Abs. 2 Nr. 2 EnWG in Rechnungen und sonstigen Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Energielieferverhältnis stehen. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare ersetzen, die diesen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommen. Mit der Auftragserteilung willigt der Auftraggeber ein, dass der Lieferant Auskünfte über den Auftraggeber bei einer Auskunftfeie einholt und zu diesem Zwecke Daten an eine Auskunftfeie weitergibt. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Kaltenkirchen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Der Gerichtsstand ist Norderstedt.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die umseitige Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben.



Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Ergänzende Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung (EVb)

1. Vertragsabschluss/Umzug/Laufzeit/Kündigung

- Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme durch die Stadtwerke) genannten Datum wirksam, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin und umfasst den gesamten Eigenbedarf des Kunden an umseitig genannter Abnahmestelle.
- Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- Bei einem Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Die erstmalige Vertragslaufzeit geht bis zum 31.12. des Folgejahres nach Vertragsabschluss. Er verlängert sich danach automatisch jeweils um 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

2. Preise und Preisanpassung

- Der Arbeitspreis enthält die Kosten für die Energie und die Netznutzungsentgelte (Energiefestpreis). Nicht zum Energiefestpreis gehören die Umlage nach §19 StromNEV, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), Offshore-Haftungsumlage, Konzessionsabgabe, Mehrbelastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) sowie Stromsteuer und Umsatzsteuer –in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Höhe.
- Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich Abgaben, Umlagen oder Steuern erhöhen oder verbilligen, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich die in diesem Vertrag genannten Abgaben, Umlagen oder Steuern in der gleichen Höhe. Dieses kann zeitgleich aber auch mit einem zeitlichen Versatz geschehen. Gleiches gilt bei Änderung von Netzentgelten und einer Neueinführung von Abgaben, Steuern oder Umlagen bzw. Entgelten. Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH wird den Kunden über die Anpassung schriftlich informieren, ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.
- Änderungen der Ergänzenden Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung erfolgen durch eine briefliche Mitteilung bzw. in Textform an den Kunden. Die Stadtwerke Kaltenkirchen werden nach Möglichkeit mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung den Kunden individuell informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- Die Mehrkosten für einen Mehrtarifzähler betragen 7 Euro pro Jahr, für eine TRE-Schaltung (Rundsteuergerät) 14,00 Euro pro Jahr und für einen Stromwandlersatz 23,00 Euro pro Jahr brutto. Für Kunden mit Leistungsmessung/Smart-Meter wird ein gesonderter Vertrag angeboten.

3. Abrechnung und Ablesung

- Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der Stadtwerke jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Kürzere Abrechnungszeiträume sind gesondert zu vergüten.
- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. dem erwarteten Jahresverbrauch zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der Stadtwerke seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Ablese- und Mitteilungspflicht nicht nach, kann der Lieferant auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen und den Verbrauch schätzen. Anfangs- und Schlusszählerstände werden grundsätzlich nur vom Netzbetreiber übernommen.

4. Verschiedenes

- Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV in der jeweils gültigen Fassung), die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Sonderverträge in Niederspannung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH für gewerbliche Sonderverträge und Sonderprodukte Strom in Ihrer jeweiligen Fassung.
- Der Lieferant ist bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist zuzeit die Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn (Sitz Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 P1).

5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

Fragen oder Reklamationen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung, können an unseren Kundenservice telefonisch unter 04191 936- 0, per E-Mail: kundenservice@stadtwerke-kaltenkirchen.de, oder per Post: Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Postfach 1448, 24568 Kaltenkirchen, gerichtet werden. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen auch wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 9:00 - 15:00 Uhr 030/22480-500 oder 01805/101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunkpreis Maximal 42 ct/min), Telefax: 030/22480323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Kaltenkirchen GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bei den Stadtwerken beantwortet oder der Beschwerden abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax 030/2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, anrufen. Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

6. Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Weitere Informationen finden Sie unter www.stadtwerke-kaltenkirchen.de/energiesparen
Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter www.dena.de